

Satzung Bundesverband Campusgrün

Antragsteller*innen:

Satzungstext

- 1 Satzung von Campusgrün–Bundesverband
- 2 grün-alternativer Hochschulgruppen
- 3 Präambel
- 4 Campusgrün ist der Bundesverband grün-alternativer Hochschulgruppen in
- 5 Deutschland. Campusgrün setzt sich für die Verwirklichung einer friedlichen
- 6 Weltgemeinschaft ein, in der soziale Gerechtigkeit herrscht, in der
- 7 Menschenrechte tatsächlich umgesetzt sind, in der niemand diskriminiert wird und
- 8 in der die natürlichen Lebensgrundlagen und die menschliche Umwelt geschützt
- 9 werden. Campusgrün sieht sich ferner den Grundsätzen des Antifaschismus, des
- 10 Feminismus und der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Campusgrün spricht
- 11 sich gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus, Elitismus und sexualitäts-
- 12 wie geschlechtsbezogene Diskriminierung aus. Daher ist eine Mitgliedschaft bei
- 13 einer Campusgrün-Mitgliedsgruppe oder die Ausübung eines Amtes im
- 14 Bundesverband bei einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer
- 15 Studentenverbindung ausgeschlossen. Über Deutschland hinaus vernetzt
- 16 Campusgrün die Mitgliedsgruppen mit grünen Akteuren weltweit. Campusgrün
- 17 vertritt die im Bundesverband entwickelten Positionen der grün-alternativen
- 18 Hochschulgruppen eigenständig gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 19 und in der Gesellschaft.
- 20 Abschnitt 1: Der Verband
- 21 § 1 Name und Sitz
- 22 (1) Der Verband trägt den Namen „Campusgrün-Bundesverband grün-
- 23 alternativer Hochschulgruppen“. Er wird im Folgenden „Campusgrün“ oder „der
- 24 Bundesverband“ genannt.
- 25 (2) Campusgrün ist die grüne Studierendenorganisation in Deutschland und steht
- 26 als selbstständige Vereinigung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahe.
- 27 (3) Der Sitz ist Berlin.
- 28 § 2 Aufgaben und Zweck
- 29 (1) Campusgrün hat die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen grün-alternativen
- 30 Hochschulgruppen bundesweit zu vernetzen, zu unterstützen und nach außen zu
- 31 vertreten.
- 32 (2) Der Verband verfolgt dem Wohle der Studierenden dienende Zwecke,
- 33 insbesondere die Vertretung studienbezogener, wirtschaftlicher, sozialer,
- 34 kultureller und politischer Belange der Studierenden.
- 35 (3) Der Verband vereint Hochschulgruppen, die sich den Zielen einer
- 36 transparenten, demokratischen und nachhaltigen Hochschule verpflichtet fühlen.
- 37 Der Verband setzt sich für studentische Mitbestimmung, gerechte Bildungspolitik,
- 38 Chancengleichheit, eine familienfreundliche Hochschule, ein ausgeglichenes
- 39 Verhältnis zwischen Forschung und Lehre sowie Umwelt- und Klimaschutz ein.
- 40 (4) Sein Zweck ist weiterhin, innerhalb der Hochschulen, der Gesellschaft und
- 41 insbesondere auch der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ziele und
- 42 Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend der Satzung und der gültigen
- 43 Beschlüsse zu vertreten und durchzusetzen.
- 44 (5) Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere:
- 45 1. Teilnahme an öffentlichen Willensbildungsprozessen,

- 46 2.Öffentlichkeitsarbeit,
47 3.regelmäßige gemeinsame Treffen,
48 4.Informationen-und Bildungsveranstaltungen und
49 5.VernetzungundZusammenarbeitmitanderenHochschul-und
50 InteressenverbändensowieweiterenimAufgabenbereichstätigen
51 Akteur*innenund Organen.
52 (6) Eine Präsenz des Verbandes an allen deutschen Hochschulstandorten wird
53 angestrebt.
- 54 § 3 Gliederung
55 (1) Campusgrün besteht aus Gruppen, die an den einzelnen Hochschulen aktiv sind.
56 Eine Gruppe im Sinne dieser Satzung besteht aus mindestens drei an einer
57 Hochschule eingeschriebenen natürlichen Personen.
58 (2) Die einzelnen Mitgliedsgruppen genießen Autonomie.
59 (3) Ergänzend zum Bundesverband können Landesverbände gegründet werden.
60 SieunterstützendenBundesverbandstrukturellunddurchdieBearbeitung
61 landespolitischerThemen.SiewerdeninderRegelentsprechender
62 Bundesländergebildet.DieLandesverbändebesitzenProgramm-,Satzungs-,
63 Finanz-undPersonalautonomie. Ihre Satzungen und ihre Beschlüsse dürfen der
64 Satzung desBundesverbandes und den Grundsätzen von Campusgrün nicht
65 widersprechen.
66 (4) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Landesverbandes entscheidet
67 dieMitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.
- 68 Abschnitt 2: Die Mitgliedsgruppen
69 § 4 Mitgliedschaft im Bundesverband
70 (1) Mitglied im Bundesverband kann grundsätzlich jede Hochschulgruppe werden,
71 die die in der Präambel und unter § 2 beschriebenen Grundsätze unterstützt.
72 (2) Gruppen werden grundsätzlich durch die Landesverbände aufgenommen. Der
73 Bundesvorstand wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- 74 (3) Hochschulgruppen, die Mitglied in einem nach § 3 Abs. 4 aufgenommenen
75 Landesverband sind, sind automatisch Mitglied des Bundesverbandes.
- 76 § 5 Aufnahme von Mitgliedsgruppen ohne Landesverband
77 (1) Beantragt eine Hochschulgruppe, die nicht schon aufgrund § 4 Abs. 2, 3
78 Mitglied
79 imBundesverbandist, dieMitgliedschaft, soentscheidetdie
80 MitgliederversammlungüberderenAufnahmemitabsoluterMehrheitder
81 abgegebenenStimmen.
82 (2) InderRegelwirdproHochschulenureineGruppeaufgenommen.In
83 begründetenAusnahmefällenkanndieMitgliederversammlunghiervon
84 abweichen. Hierbei ist zuvor eine Stellungnahme des Bundesvorstands und ggf.
85 des zuständigenLandesverbandes einzuholen.
86 (3) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar nach der Aufnahme.
87 (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
88 (5) Mit dem Aufnahmeantrag erklärt die Gruppe zugleich, die Regelungen dieser
89 Satzung und ihrer Bestandteile zu akzeptieren sowie Campusgrün nach ihren
90 Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.
- 91 § 6 Ende der Mitgliedschaft
92 (1) Die Mitgliedschaft endet durch
93 1.Auflösung der Mitgliedsgruppe,
94 2.Nichtaktivität,
95 3.Austritt oder
96 4.Ausschluss.

97 (2) Die Auflösung einer Gruppe wird gegenüber dem Bundesverband erklärt.
 98 (3) Der Bundesvorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, eine
 99 Gruppe für nicht mehr aktiv zu erklären. Gegen die Feststellung der Inaktivität
 100 kann die betroffene Gruppe mit aufhebender Wirkung binnen drei Monaten nach
 101 Verkündung Widerspruch einlegen.

102 (4) Der Austritt einer Gruppe wird dem Bundesvorstand in Textform erklärt und
 103 tritt unverzüglich in Kraft.

104 (5) Mitgliedsgruppen können von der Mitgliederversammlung mit einer
 105 Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann
 106 durch den Bundesvorstand, 20 Prozent der Mitgliedsgruppen oder durch den
 107 Landesverband, in dem die Gruppe Mitglied ist, gestellt werden. Der Ausschluss
 108 kann insbesondere dann erfolgen, wenn eine Mitgliedsgruppe durch
 109 Zuwiderhandeln gegen die Satzung, gegen satzungsgemäße Beschlüsse oder das
 110 Grundsatzprogramm den Verband schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines
 111 der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss kann
 112 auch erfolgen, wenn eine Mitgliedsgruppe die in §§ 2 Abs. 3, 3 Absatz 1 dieser
 113 Satzung genannten Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt. Der Ausschluss
 114 wird der Basisgruppe in Textform mitgeteilt. Der Ausschluss aus dem
 115 Bundesverband beendet auch die Mitgliedschaft im Landesverband.

116 § 7 Beiträge

117 Von Landesverbänden und Mitgliedsgruppen werden keine Mitgliedsbeiträge
 118 erhoben. Für Veranstaltungen und Materialien können Beiträge erhoben werden.

119 Abschnitt 3: Organe des Bundesverbands

120 § 8 Organe

121 Campusgrün hat folgende Organe:

122 1. die Mitgliederversammlung (§§ 9–15)

123 2. den Bundesvorstand (§§ 16–20)

124 3. das Bundesschiedsgericht (§ 21) Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

125 § 9 Zusammensetzung

126 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ von
 127 Campusgrün. Sie setzt sich aus bis zu zwei Delegierten jeder anwesenden
 128 Mitgliedsgruppe zusammen. Delegierte sind von der Mitgliedsgruppe bestimmte
 129 Vertreter*innen, die für die Mitgliederversammlung mit Stimmrecht
 130 ausgestattet wurden.

131 (2) Damit eine Mitgliedsgruppe stimmberechtigt ist, muss mindestens eine Frau,
 132 inter, nicht-binäre, trans oder agender Person (FINTA* Person) Teil der
 133 Delegation
 134 sein.

135 (3) Mitglieder einer Studentenverbindung oder ähnlicher Organisationen können
 136 nicht Teil einer Delegation sein.

137 (4) Über die Delegierten entscheiden die Mitgliedsgruppen eigenverantwortlich.

138 (5) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Gäste können im begründeten
 139 Einzelfall mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

140 § 10 Zusammentreten und Ladung

141 (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
 142 Sie wird mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und
 143 dervorliegenden Anträge durch den Bundesvorstand einberufen. Der
 144 Bundesvorstand soll bei den Mitgliederversammlungen anwesend sein.

145 (2) Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Initiative von mindestens 20
 146 Prozent der Mitgliedsgruppen wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung

- 147 einberufen. Die Ladungsfrist beträgt hierbei zwei Wochen.
- 148 (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen
 149 wurde und Delegierte von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsgruppen
 150 anwesend sind. Sie bleibt so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit
 151 auf Antrag einer* eines Delegierten festgestellt wird.
- 152 § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 153 (1) Die Mitgliederversammlung
- 154 1. beschließt und ändert das Grundsatzprogramm mit Zweidrittelmehrheit,
 155 2. nimmt Berichte des Bundesvorstandes entgegen,
- 156 3. beschließt mit einfacher Mehrheit über eingebrachte Anträge (§ 12),
 157 4. beschließt mit absoluter Mehrheit den Haushalt (§ 23),
 158 5. wählt und entlastet den Bundesvorstand mit absoluter Mehrheit (§ 18),
 159 6. beschließt und ändert die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit,
 160 7. wählt mit einfacher Mehrheit zwei gleichberechtigte
 161 Rechnungsprüfer*innen (§ 25),
 162 8. wählt eine*n Datenschutzbeauftragte*n (§ 22),
 163 9. beschließt die Finanzordnung (§ 24) und die Wahlordnung mit absoluter
 164 Mehrheit, sowie die Schiedsgerichtsordnung mit Zweidrittelmehrheit (§ 21
 165 Abs. 6)
- 166 10. gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung,
 167 11. wählt das Bundesschiedsgericht mit absoluter Mehrheit (§ 21)
 168 12. beschließt über die Auflösung von Campusgrün in einer eigens dafür
 169 einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit (§ 26).
- 170 (2) Mitglieder von Studentenverbindungen sind von der Kandidatur für Ämter oder
 171 Positionen im Campusgrün Bundesverband ausgeschlossen.
- 172 (3) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn jeder Zusammenkunft die
 173 Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Weiterhin sind Sitzungsleitung und
 174 Protokollant*innen zu bestimmen. Dieses soll nicht dem Bundesvorstand
 175 angehören.
- 176 § 12 Beschlüsse und Anträge
- 177 (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und den
 178 Mitgliedern als vorläufiges Protokoll spätestens mit der Ladung zur nächsten
 179 Mitgliederversammlung zu zustellen. Dieses vorläufige Protokoll ist der jeweils
 180 nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen, hierbei können
 181 durch die Mitgliederversammlung Änderungen vorgenommen werden. Das finale
 182 Protokoll ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu
 183 unterzeichnen.
- 184 (2) Antragsberechtigt sind
- 185 1. die Mitgliedsgruppen,
 186 2. mindestens zwei Mitglieder von Mitgliedsgruppen,
 187 3. die Landesverbände,
 188 4. die Delegierten der Mitgliedsgruppen,
 189 5. der Bundesvorstand, sowie dessen einzelne Mitglieder
 190 6. die FINTA*-Versammlung,
 191 7. die* der Rechnungsprüfer*in und
 192 8. der* die Datenschutzbeauftragte
- 193 § 13 Antragsfristen
- 194 (1) Anträge zu Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der
 195 Versammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Änderungsanträge hierzu
 196 können jederzeit gestellt werden. Die Anträge sind den Hochschulgruppen zwei
 197 Wochen vor der Mitgliederversammlung elektronisch zuzustellen.

198 (2) Anträge können in Form von Dringlichkeitsanträgen jederzeit gestellt werden;
199 die Dringlichkeit ist hierbei gesondert zu begründen.

200 (3) Anträge, mit denen die Satzung, die Schiedsgerichtsordnung, die Wahlordnung
201 oder die Finanzordnung geändert werden soll, können keine Dringlichkeitsanträge
202 sein. Änderungsanträge zu solchen Anträgen sind jederzeit zulässig.

203 (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

204 § 14 Frauen, inter, nicht-binär, trans, agender Personen-Versammlung (FINTA*
205 Versammlung)

206 (1) Auf Antrag einer FINTA*Person beschließen alle FINTA*Delegierten, ob sie eine
207 FINTA*-Versammlung abhalten wollen. Darüber wird in Abwesenheit der
208 sonstigen Mitglieder beraten und abgestimmt. Der Beschluss wird mit der
209 einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die FINTA*-Versammlung findet unter
210 Ausschluss der sonstigen Anwesenden statt. Währenddessen ist die
211 Mitgliederversammlung unterbrochen.

212 (2) Die FINTA*-Versammlung kann

213 1. mit der Mehrheit der anwesenden Personen ein FINTA*-Votum beschließen,
214 welches der Bundesmitgliederversammlung anschließend vorgetragen
215 wird.

216 2. mit absoluter Mehrheit beschließen, einen Antrag auf die nächste
217 Mitgliederversammlung zu vertagen. Eine erneute Vertagung durch die
218 FINTA*-Versammlung ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung kann
219 beschließen, den Antrag nicht erneut zu behandeln.

220 (3) Auf Antrag einer FINTA*Person findet vor der Abstimmung eines Antrags durch
221 die Mitgliederversammlung eine gesonderte Abstimmung unter FINTA*Personen
222 statt, das Ergebnis hat keine bindende Wirkung. Die Möglichkeit den Antrag durch
223 ein FINTA*-Plenum zu vertagen bleibt davon unberührt.

224 § 15 Sondervoten

225 (1) Auf Antrag einer Person, die von einem Antrag auf der Tagesordnung der
226 Bundesmitgliederversammlung insbesondere aufgrund von Ableismus,
227 Antisemitismus, Klassismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit oder vergleichbaren
228 Diskriminierungen betroffen ist, muss der Bundesvorstand vor der betreffenden
229 Bundesmitgliederversammlung ein Plenum für von der Sachfrage ebenfalls
230 betroffene Personen einrichten.

231 (2) Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der
232 Bundesmitgliederversammlung gestellt werden.

233 (3) Das Plenum der Betroffenen kann zu dementsprechenden
234 Tagesordnungspunkt ein Votum beschließen, welches die Sitzungsleitung vor
235 Eröffnung des Tagesordnungspunkts auf der Bundesmitgliederversammlung zu
236 verlesen hat.

237 (4) Im Falle von Dringlichkeitsanträgen kann ein Plenum nach Absatz 1 nach der
238 Bundesmitgliederversammlung einberufen werden. Die Versammlung kann ein
239 Votum nach Absatz 3 beschließen und dieses optional mit einem
240 Aufhebungsantrag hinsichtlich des entsprechenden Antrags verbinden. Ein
241 solches Votum wird vom Präsidium auf der folgenden
242 Bundesmitgliederversammlung verlesen. 10

243 Unterabschnitt 2: Der Bundesvorstand

244 § 16 Zusammensetzung des Bundesvorstands

245 (1) Der Bundesvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

246 1. zwei Sprecher*innen,

247 2. einem*einer politischen Geschäftsführer*in,

248 3. einem*einer Schatzmeister*in,

249 4. bis zu fünf Beisitzer*innen.

250 (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den Sprecher*innen, der*dem
251 politische*n Geschäftsführer*in und der*dem Schatzmeister*in zusammen. Er
252 muss zumindest zur Hälfte aus FINTA* Personen bestehen.

253 (3) Mindestens die Hälfte der Beisitzer*innen und mindestens eine*r der
254 Sprecher*innen müssen FINTA* Personen sein.

255 § 17 Aufgaben des Bundesvorstands

256 (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte von Campusgrün im
257 Rahm dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
258 insbesondere auf Grundlage des Grundsatzprogramms. Er vertritt Campusgrün
259 nach innen und außen in diesem Sinne.

260 (2) Der Bundesvorstand

261 1. vernetzt die einzelnen Hochschulgruppen und betreut sie auf Bundesebene,

262 2. koordiniert, vernetzt und unterstützt die Landesverbände,

263 3. sammelt Informationen und verbreitet diese an die einzelnen Gruppen,

264 4. beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor,

265 5. ist verantwortlich für die Organisation des Bildungsprogramms,

266 6. vertritt Campusgrün nach außen, insbesondere gegenüber der Partei

267 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Presse und Öffentlichkeit sowie anderen

268 Organisationen und Verbänden,

269 7. trägt die Beschlüsse und Anträge von Campusgrün in die Organe von

270 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

271 8. ist verantwortlich für die Erarbeitung und Einhaltung des Haushaltes.

272 § 18 Wahl des Bundesvorstands

273 (1) Der Bundesvorstand wird für ein Jahr gewählt. Der Vorstand wird von der

274 Mitgliederversammlung des Verbands aus den Reihen der Mitglieder der

275 Mitgliedsgruppen gewählt. Über Ausnahmen entscheidet die

276 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

277 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf

278 sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur

279 Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl.

280 Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei

281 Stimmgleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der

282 Kandidat*innen für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

283 (3) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer

284 Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind und ihre

285 Tätigkeit aufnehmen.

286 (4) Wiederwahl in den Bundesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt

287 nur

288 einmal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Bundesvorstand darf vier

289 Amtszeiten nicht überschreiten. Amtszeiten, die ein halbes Jahr nicht

290 übersteigen,

291 werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht

292 angerechnet.

293 (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Bundesvorstandes wählt eine

294 Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten regulären Wahl des

295 gesamten Bundesvorstandes.

296 (6) Die Mitgliederversammlung kann den aktuellen Bundesvorstand durch die

297 Wahl eines neuen Bundesvorstands nach § 18 Abs. 2 abwählen.

298 § 19 Ausschluss vom Amt im Bundesvorstand

299 (1) Im Bundesvorstand kann nicht Mitglied sein,

300 1. wer ein Mandat in Länderparlamenten, im Bundestag, im Europaparlament
301 oder ein Amt im Bundes- oder einem geschäftsführenden Landesvorstand
302 12

303 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder ein Amt einer anderen Partei inne
304 hat.

305 2. wer in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zu
306 Campusgrün steht. Entschädigungen für die Tätigkeit im Bundesvorstand
307 gelten nicht als finanzielles Abhängigkeitsverhältnis.

308 (2) Die gleichzeitige Ausübung von einem Amt in Landes- und Bundesverband ist
309 nicht möglich. Ausnahme bildet eine Übergangszeit zwischen Ende der alten und
310 Beginn der neuen jeweiligen Amtszeit. Die jeweils zuvor ausgeübte Tätigkeit
311 endet

312 mit dem regulären Ende der Amtszeit.

313 (3) Eine berufliche Tätigkeit für einen politischen Verband ist dem
314 Bundesvorstand

315 und der Mitgliederversammlung unverzüglich bei Wahl bzw. bei Amtsantritt
316 anzuzeigen.

317 § 20 Arbeitsweise des Bundesvorstands

318 (1) Der Bundesvorstand fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Der
319 Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder
320 anwesend ist, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einstimmig etwas
321 anderes.

322 (2) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband gemeinschaftlich.

323 (3) Die Sprecher*innen vertreten den Verband nach außen, insbesondere
324 gegenüber der Bundesregierung, anderen Hochschulorganisationen, Parteien,
325 Verbänden und Hochschulen sowie den Medien.

326 (4) Die politische Geschäftsführung ist für die interne Organisation und
327 Koordination des Bundesverbandes und insbesondere des Bundesvorstandes
328 zuständig.

329 (5) Die*der Schatzmeister*in verwaltet das Vermögen des Verbandes. Sie*er ist
330 berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und durchzuführen. Weitere Aufgaben
331 ergeben sich aus der Finanzordnung.

332 (6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte oder Teams ernennen.

333 (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von zwei Mitgliedern des
334 geschäftsführenden Bundesvorstandes gemeinschaftlich abgegeben werden.

335 13

336 Unterabschnitt 3: Bundesschiedsgericht und Datenschutzbeauftragte*r

337 § 21 Das Schiedsgericht

338 (1) Die Mitgliederversammlung wählt ein Schiedsgericht, das aus entweder genau
339 drei oder genau fünf Mitgliedern besteht.

340 (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Schiedsgerichts müssen FINTA*
341 Personen sein.

342 (3) Mitglieder eines Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes dürfen nicht
343 zeitgleich Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

344 (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre.

345 Wiederwahlen sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem
346 Schiedsgericht wählt die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur
347 nächsten regulären Wahl des gesamten Schiedsgerichts.

348 (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf
349 sich vereint. Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, kommt es zur
350 Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl.

351 Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt; bei
352 Stimmengleichheit im dritten Wahlgang oder bei der Bestimmung der
353 Kandidat*innen für den zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

354 (6) Näheres regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die von der
355 Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert wird.

356 § 22 Datenschutzbeauftragte*r

357 Die*der Datenschutzbeauftragte achtet auf den Schutz der Daten der
358 Verbandsgliederungen und mit Campusgrün verbundenen natürlichen Personen
359 und überprüft den Bundesvorstand und die Bundesgeschäftsstelle auf die
360 ordnungsgemäße Einhaltung des Datenschutzes. Bleibt die Stelle vakant, soll der
361 Bundesvorstand eine Person kommissarisch mit diesem Aufgabenbereich
362 betrauen.

363

364 Abschnitt 4: Finanzen

365 § 23 Haushalt

366 (1) Der Bundesvorstand legt auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
367 eines Jahres einen detaillierten Haushaltsplan für das Folgejahr zur
368 Beschlussfassung vor. Dieser wird federführend von der*dem Schatzmeister*in
369 erstellt.

370 (2) Stellt der Bundesvorstand im Laufe eines Haushaltsjahres fest, dass die
371 Ausgaben um mehr als 10 Prozent oder um mindestens 1.000 Euro steigen oder
372 die Einnahmen um mehr als 10 Prozent oder mindestens 1.000 Euro sinken, legt er
373 der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachtragshaushalt zur
374 Beschlussfassung vor.

375 (3) In dringenden Finanzangelegenheiten entscheidet der Bundesvorstand mit
376 absoluter Mehrheit.

377 (4) Der Bundesvorstand legt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines
378 Jahres einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

379 § 24 Finanzordnung

380 (1) Campusgrün gibt sich eine Finanzordnung.

381 (2) Dort ist insbesondere die Erstattung für die durch die Arbeit und Treffen
382 von

383 Organen und sonstigen Gremien anfallenden Kosten sowie die
384 Aufwandsentschädigung des Bundesvorstands zu regeln.

385 § 25 Rechnungsprüfer*innen

386 (1) Die Rechnungsprüfer*innen überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der
387 Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung der
388 Ausgaben mit den Beschlüssen. Sie vertreten sich dabei gegenseitig.

389 (2) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein.
390 Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen
391 Abhängigkeitsverhältnis zu Campusgrün befinden.

392 (3) Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich
393 und geben der Mitgliederversammlung eine Empfehlung für die Entlastung oder
394 Nicht-Entlastung des Bundesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

395 (4) Wird die Entlastung einer*eines Schatzmeisterin*Schatzmeisters in
396 Finanzfragen endgültig abgelehnt, so ist eine erneute Kandidatur für dieses Amt
397 ausgeschlossen.

398 § 26 Restvermögen bei Auflösung

399 Im Falle einer Auflösung von Campusgrün fällt das Restvermögen der GRÜNEN
400 JUGEND zu, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter
401 Mehrheit etwas Abweichendes.

402 Abschnitt 5: Bundesgeschäftsstelle

403 § 27 Bundesgeschäftsstelle und Geschäftsführer*in

404 (1) Sitz der Bundesgeschäftsstelle ist Berlin.

405 (2) Der Bundesvorstand stellt ein*e Geschäftsführer*in und eventuell weitere
406 Beschäftigte ein.

407 (3) Campusgrün achtet als Arbeitgeber*in auf die Gleichstellung der
408 Geschlechter.

409 (4) Die*der Geschäftsführer*in ist dem Bundesvorstand und der
410 Mitgliederversammlung gegenüber für die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle
411 verantwortlich.

412 (5) Die*der Geschäftsführer*in unterstützt den Bundesvorstand bei seiner Arbeit.
413 Die genaue Aufgabenteilung beschließt der Bundesvorstand in Absprache mit
414 der*dem Geschäftsführer*in.

415 (6) Die Struktur und die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle ist Bestandteil des
416 Rechenschaftsberichts des Bundesvorstands.

417 Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

418 § 28 Allgemeine Bestimmungen

419 16

420 (1) Niemand darf aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
421 diskriminiert werden. Bei der Wahl von Räumlichkeiten ist ein barrierefreier
422 Zugang zu beachten. Menschen mit Behinderung muss eine möglichst
423 barrierearme Beteiligung ermöglicht werden. Bei Bedarf ist Unterstützung zu
424 organisieren.

425 (2) Bei Sitzungsterminen sind nach Möglichkeit Bedürfnisse von Personen mit
426 Kindern zu berücksichtigen. Soweit es möglich ist, soll eine Kinderbetreuung
427 organisiert werden.

428 (3) Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von drei anwesenden Delegierten wird
429 eine Abstimmung geheim durchgeführt. Personenwahlen werden grundsätzlich
430 geheim durchgeführt.

431 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

432 § 29 Salvatorische Klausel

433 Im Fall der Nichtigkeit eines Teils dieser Satzung bleibt der übrige Teil der
434 Satzung

435 wirksam.

436 § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

437 (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die
438 Mitgliederversammlung in Kraft. Eine Änderung dieser Satzung tritt - in der
439 Regel

440 und wenn nicht explizit anders beschlossen - zwei Wochen, nach der
441 Mitgliederversammlung auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.

442 (2) Die*Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts bleibt bis zur Neuwahl des
443 Bundesschiedsgerichts durch die Bundesmitgliederversammlung im Amt. Näheres
444 regelt die Schiedsgerichtsordnung.

445 (3) Die Wahlordnung, beschlossen auf der 24 Bundesmitgliederversammlung am
446 17. April 2011, ist unwirksam, bis die Bundesmitgliederversammlung eine neue
447 Wahlordnung beschließt.